

VERBAND DER VERSICHERUNGSSUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICH
1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF

Z. 66 GE/98

Datum: 19. OKT. 1989

Verteilt 20. OKT. 1989

Wien, 1989 10 06

Ausg.Nr.1953/89

Mag.Ka/Ri

Dr. Bauer

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Herren!

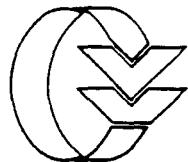
Wie vom Bundesministerium für Justiz ersucht, übersenden wir Ihnen in der Anlage 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu obangeführtem Begutachtungsverfahren.

Hochachtungsvoll

Verband der Versicherungsunternehmungen
Österreichs

Anlage

**VERBAND
DER VERSICHERUNGSSUNTERNEHMUNGEN
ÖSTERREICH'S**



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 7
Telefon 711 56 Dw.
Telefax 711 56/270

Akt-Nr.

7

Bundesministerium
für Justiz

Postfach 63
A-1016 Wien

Ausg.-Nr. 1952/89

Es wird höflichst gebeten, im Antwortschreiben obige Akt-
sowie Ausg.-Nr. anzuführen.

2971/89

Eing.-Nr.

Betreff:

-Vers. Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

11.08.1989

GZ 7012/377-I 2/89

Mag.Ka/Ri

Wien, am

1989 10 09

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Konsumentenschutzgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem uns übermittelten Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt
Stellung:

Aus unserer Sicht muß vor allem der § 6a des Gesetzesentwurfes
als überzogen und verfehlt bezeichnet werden.

Wie es in den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz heißt,
sollen insbesondere Mißstände auf dem Gebiet der Wohnungsver-
besserungs- und Wohnungssanierungsmaßnahmen mit dieser neuen
Regelung verhindert werden.

Durch die unscharfe und weitere Formulierung des Tatbestandes
des § 6a (vgl. nur "zur Sprache gekommen"; auch sollen ge-
zielte abgabenrechtliche Regelungen, wie die Möglichkeit der
Sonderausgabenabsetzbarkeit unter den Begriff öffentliche
Förderung fallen) haben die Entwurfverfasser weit über das
Ziel geschossen.

Man muß bedenken, daß die Möglichkeit gewisse Aufwendungen als
Sonderausgaben abzusetzen ausschließlich von den wirtschaft-
lichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen (Konsumenten)
abhängt, die Gewährung durch die Finanzverwaltung erfolgt,
sich also gänzlich dem Einflußbereich des Unternehmens ent-
zieht.

KONSGES1

Telegramm-Adresse: Assekuranzkanzlei, Schwarzenbergplatz 7
Telex: 133289 Oev a

Postsparkassen-Konto Nr. 7153.314
Creditanstalt-Bankverein, Konto Nr. 29-16377

Es sollen also Umstände, die ausschließlich in der Sphäre eines Vertragsteiles (des Konsumenten) gelegen sind, zur Bedingung der Gültigkeit des Vertrages werden, selbst wenn der Konsument dies gar nicht ausdrücklich zur Bedingung macht!

Diese einseitige und unzumutbare Belastung des Unternehmens ist mit den zivilrechtlichen Vertragsgrundsätzen von Treu und Glauben nicht mehr vereinbar.

Es fehlt im Gesetzesentwurf auch eine Regelung, ob die Bedingung eine aufschiebende oder auflösende ist. Der § 901 ABGB läßt diese Frage offen.

In beiden Fällen würde es bei sonderausgabenfähigen Personenversicherungen zu untragbaren Unsicherheiten kommen:
Soll die Bedingung eine aufschiebende sein, so bestünde für den Versicherungsnehmer solange kein Versicherungsschutz, bis die Versicherung vom Finanzamt als Sonderausgabe anerkannt wurde.

Billigt man der Bedingung eine auflösende Wirkung zu, so fehlt im Gesetzestext eine Frist, innerhalb der die Aufhebung des Vertrages begehrte werden kann. Ungeregelt auch die Rechtsfolgen für jene Fälle, in denen der Steuerpflichtige (Konsument) die Geltendmachung der Personenversicherung als Sonderausgabe verabsäumt oder das Finanzamt zu unrecht die Gewährung verweigert.

Völlig unklar wird die Rechtslage, wenn man bedenkt, daß Sonderausgaben nicht einmal gewährt werden, sondern jährlich neu beantragt werden müssen. Entfällt nun etwa im fünften Versicherungsjahr der Sonderausgabenvorteil für eine Personenversicherung (z.B. durch Novellierung des § 18 EStG), so könnte der Verbraucher die Aufhebung des Vertrages begehrten.

Dies bedeutet, daß Änderungen abgabenrechtlicher Regelung die Gültigkeit zivilrechtlicher Verträge bestimmen!

Angesichts des so wichtigen Bereiches der persönlichen Vorsorge durch Personenversicherungen muß sich die Versicherungswirtschaft mit allem Nachdruck dagegen verwehren, daß die Rechtsgültigkeit von Personenversicherungsverträgen in Zukunft von abgabenrechtlichen Bestimmungen abhängt.

Um ein Mindestmaß an Rechtssicherheit und Klarheit weiterhin zu gewährleisten, wird folgendes vorgeschlagen:

- Beschränkung der Regelung auf Werkverträge und Verträge über den Ankauf von körperlichen Gegenständen
- zeitliche Beschränkung der Geltendmachung der Ungültigkeit des Vertrages mit einer Frist von maximal drei Monaten ab Vertragsabschluß

KONGES1

- Beschränkung des § 6a KSCHG auf schriftliche Zusagen an den Verbraucher
- Verankerung des Rechtes des Unternehmers, durch den Nachweis, daß er oder seine Gehilfen den Verbraucher korrekt, d.h. nach dem Wissensstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, informiert haben, den Vertrag aufrechtzuerhalten
- Regelung der Rechtsfolgen bei Ungültigkeit eines Vertrages gemäß § 6a KSCHG.

Die im Entwurf vorgeschlagene Fassung des § 6a führt bei Versicherungsverträgen, aber auch in anderen Bereichen, die steuerlich begünstigt sind, zu unbilligen Ergebnissen.

Diese Stellungnahme übermitteln wir auch dem Präsidium des Nationalrates in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Versicherungssunternehmungen

Österreichs



KONSGES1